**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 70 (1919)

**Heft:** 1-2

Artikel: Ist der Holzwert eines Waldes als Gemeindevermögen den

Fondsgeldern gleichzustellen?

Autor: Helbling, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-768194

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erhielten wir von Herrn Handelsgärtner Schwarz, Papiermühle bei Bern, eine weitere Picea virgata zum Geschenk, die den Schlangenfichtenhabitus ausgesprochener zeigte als die erste in unseren Besitz gelangte. Dieselbe wurde im Januar 1915 eingepflanzt. Man hätte nun erwarten sollen, daß bei ihrem weiteren Wachstum die Afte ihren charakteristischen Wuchs beibehalten und fast keine Seitenzweige bilden würden. Das war jedoch nicht der Fall: Herr Obergärtner Schenk beobachtete vielmehr, daß die neuen im Jahre 1915 entfalteten Triebe an ihren Enden Verdickungen aufwiesen und daß dann 1916 an diesen Stellen überall — sowohl am Hauptstamme als an den Aften — dicht gebüschelte Zweige auftraten. Diese sind in unserer Fig. 2, welche das Aussehen dieses Baumes im Winter 1917/18 veranschaulicht, sehr schön zu erkennen. Gewiß mit Recht nimmt nun herr Schenk an, daß die Entstehung dieser Zweigbüschel durch das Verpflanzen der Fichte veranlaßt worden ist. Die gleiche Erscheinung zeigte sich nämlich, wenn auch weniger auffällig, ebenfalls an der eingangs erwähnten, früher in unsern Besitz gelangten Schlangenfichte, nachdem auch sie im Januar 1915 versetzt worden war.

Verpflanzung bringt also bei Picea excelsa virgata eine Störung des charakteristischen Buchses hervor, die darin besteht, daß plöglich eine reichliche Zweigbildung an den Enden der Triebe ausgelöst wird. Diese Zweige scheinen nun — sosen nicht eine neue Störung eintritt — bei ihrem weitern Bachstum wieder die für die Schlangensichte charakteristische verlängerte Form annehmen zu wollen und dürsten wohl auch weitere Verzweigung ganz oder sast ganz unterlassen.

Wenn man also eine Schlangenfichte in ihrer typischen Form rein erhalten will, so ist es nicht ratsam, sie zu verpflanzen.



# Ist der Holzwert eines Waldes als Gemeindevermögen den Fondsgeldern gleichzustellen?

Während im Kanton St. Gallen es einer Ortsgemeinde früher erstaubt war, zur Arrondierung oder Vergrößerung ihres Waldareals Fondssgelder zur Erwerbung von Waldungen zu verwenden, oder Waldungen und Grundstücke ohne Kücksicht auf den Holzwert der Waldungen umzustauschen, hat der st. gallische Regierungsrat, wie es scheint seit dem Jahre 1910, eine Prazis eingeschlagen, die zum erstenmal im letzten regierungssrätlichen Amtsbericht über das Jahr 1917 (S. 436) zur Veröffentlichung gelangte. Nach dieser zurzeit bestehenden Prazis darf für das Ortsgesmeindevermögen nur noch der Wert des Bodens eines erworbenen Waldes

in Frage kommen; dagegen wird der Holzwert desselben nur als ein Bestandteil der Verbrauchskasse angesehen und darf auch der Betrag der Kaussumme eines angekauften Waldes in der Höhe des Holzwertes desselben nicht dem Gemeindesonds, sondern nur der Verbrauchskasse entnommen werden. In einem kürzlich erfolgten Tausch eines Grundstückes der Ortsgemeinde Rapperswil gegen Wald, der zur Schließung und Arrondierung des Waldareals erworden wurde, wurde vom Regierungsrat verslangt, daß nur der Bodenwert des Waldes als Gegenwert für das absetretene Wiesland angesehen werden könne. Die Ortsgemeinde wurde daher verpslichtet, den gesamten Holzwert aus ihrer Verbrauchskasse zu entnehmen und als Fonds anzulegen. Die Höhe der angelegten Forstereserselssse ermöglichte es, diesem Begehren zu entsprechen. Zu einer ansdern Zeit hätte diese Walderwerbung an dem regierungsrätlichen Begehren scheitern müssen.

Es scheint uns, daß diese Frage wert ist, in einem forstwirtschaftlichen Fachblatt der Diskuffion unterstellt zu werden. Unserer Ansicht nach ist diese Braxis mit einer rationellen und weitsichtigen Forstverwaltung einer Gemeinde nicht zu vereinbaren. Es mag ja vielleicht richtig sein, daß bei Gemeinden, welche keinen Wirtschaftsplan für ihre Waldungen besitzen, der Erlöß aus dem Holzschlag eines solch neu erworbenen Waldes für Zwecke verwendet worden ist, welche einer Schmälerung des Gemeindevermögens gleich kamen. Eine solche Gefahr besteht aber wohl kaum für Verhältnisse, bei denen die Waldungen nach einem regierungsrätlich genehmigten Wirtschafts- und Hauungsplan bewirtschaftet werden. (Die Ortsgemeinde Rapperswil z. B. besitt einen Wirtschaftsplan, der einen 90jährigen Umtrieb vorsieht.) In einem solchen Falle wird aber das neu erworbene Waldareal sofort nach dem Eigentumsantritt in den Etat der übrigen Waldungen einbezogen; der Holzwert des neu erworbenen Waldes kann also nicht separat verwendet werden und ist unseres Erachtens derselbe einer Fondsanlage vollkommen gleichzustellen; da durch diesen Holzzuwachs erst der folgende Wirtschaftsplan beeinflußt werden kann, und zwar nur im prozentualen Verhältnis alles übrigen Holzes der betreffenden Gemeindewaldungen. Es wird also die Jahreseinnahme der Gemeinderechnung bei einem derartigen Walderwerb nicht stärker beeinflußt, als durch den Kapitalzins der Kaufsumme eines solchen Waldes oder dem Pachtzins der dafür in Tausch gegebenen Grundstücke.

Umgekehrt aber bietet die Prazis des st. gallischen Regierungsrates bedeutende forstwirtschaftliche Nachteile. Einmal wird die Erwerbung von günstig gelegenen und preiswürdig erhältlichen Waldungen den Ortsgemeinden durch eine derartige Bestimmung bedeutend erschwert. Zwar ist durch die neuerdings im Kanton St. Gallen geschaffenen Forstreservekassen die Möglichkeit geboten, für kleinere Waldankäuse das Geld nicht auf dem ordentlichen Budgetwege ausbringen zu müssen. Allein durch eine Vers

wendung der Forstreservekassen zu Waldankäufen werden andere forstliche Aufgaben, die aus den Geldern dieser Kassen bestritten werden könnten, geschmälert. Praktisch wird sich daher in künftigen Fällen die Sache einfach derart gestalten, daß die Gemeinden mit der Erwerbung von Waldareal möglichst zurückhalten oder vom frühern Eigentümer dem Kauf vorgängig einen Kahlschlag vornehmen lassen, durch den natürlich der Wert des Waldes dann auf den bloßen Bodenwert herabgedrückt wird. Es bedarf wohl keiner weitern Worte, daß weder das eine noch das andere vom forstwirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen wäre. Eine richtige Bewirtschaftung der schweizerischen Waldungen ist sicherlich am ehesten dann möglich, wenn dieselben so viel als möglich dem Privatbesitz entzogen werden und in öffentlichen Besit übergehen, wodurch ein nachhaltiger Betrieb garantiert ist. Es wäre daher richtiger, wenn die kantonalen Regierungen die Erwerbung von Privatwaldungen durch die Ortsgemeinden nach Möglichkeit fördern würden, statt sie durch erschwerende Bestimmungen, wie der ft. gallische Regierungsrat durch seinen erwähnten Standpunkt dies tut, zu verhindern. C. Helbling, Ratschreiber.



## Javolus europaeus Jr. Ein Schädling des Nussbaumes.

Seitdem nun in der Schweiz der Kultur des Nußbaumes erhöhtes Interesse zugewandt wird, hat auch die Frage nach seinen Schädlingen eine größere Bedeutung erlangt. — Der Nußbaum (Juglans regia L.) wird von einer größern Anzahl Hutpilzen befallen, die den Baum langsam zum Absterben bringen und das Holz zersehen. Es sind dies folgende Arten: 1. Polyporus sulfureus Fr. 2. P. imbricatus Bull. 3. P. squamosus Fr. 4. P. cinnabarinus Fr. 5. P. fomentarius Fr. 6. P. ignarius Fr. 7. P. hispidus Fr. 8. Daedalea cinnabarina Secr. 9. Agaricus ostreatus Jacq. und 10. Favolus europaeus Fr.

Nördlich der Alpen war bis anhin F. europaeus die seltenste Art. So schreibt Winter in Rabenhorsts Kryptogamenslora von Deutschsland, Österreich und der Schweiz. Bd. 1, Seite 398: "Obgleich diese Art noch nicht mit Sicherheit aus dem Gebiet bekannt ist, habe ich sie doch aufgenommen, um auf sie aufmerksam zu machen". Lindau beseichtet in Sorrauer: Handbuch der Pflanzenkrankheiten. Bd. 2. Die pflanzlichen Parasiten, daß die Art in Südeuropa auf Obstbäumen häusig sei. Nicht angesührt wird die Art in den Lehrbüchern der Pflanzenpasthologie von Frank und von v. Tubeuf. Hingegen ist die Art in Frankreich weit verbreitet und von Fries schon im Jahre 1836 beobachtet worden. Dieses häusigere Vorkommen der Art im Süden hängt damit zusammen, daß die Gattung Favolus mehr den wärmeren Gebieten, speziell